

## Verkauf-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1. Geltung der Bedingungen

Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Sie sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen - auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### 2. Angebot

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten. Die Preise verstehen sich ab Betrieb Tönisvorst zuzüglich Verpackung, ggf. Transport, Lizenz-Gebühren und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 3. Bestellungen

Bestellungen werden von uns ausgeführt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Unklarheiten in den Bestellungen gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind berechtigt, den Auftrag den voraussichtlichen Liefermöglichkeiten entsprechend abzuändern und so zu bestätigen, falls der Besteller dieses auf seiner Bestellung nicht ausschließt. Der Besteller verpflichtet sich, den Auftrag in der Form anzunehmen, wie die Auftragsbestätigung lautet, falls nicht innerhalb von 5 Tagen Widerspruch erhoben wird.

### 4. Auftragsbestätigung

Wir haben das Recht, die bestätigten Sorten, Mengen und Liefertermine den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen. Solche Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Kalendertagen ab Zugang der geänderten Auftragsbestätigung widerspricht. Bei einem Widerspruch und bei eventuellen Rückfragen muss die Auftragsnummer angegeben werden, andernfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich.

### 5. Rücktritt

Wir sind ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, von bestehenden Verträgen zurückzutreten, wenn der Kunde sich im Verzug der Abnahme oder der Zahlung befindet oder eine vorausgegangene Lieferung nicht rechtzeitig bezahlt hat. Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Wir sind auch zum Rücktritt berechtigt, wenn uns die Lieferung der vom Kunden bestellten Sorten nicht möglich ist oder der Besteller eine Ersatzlieferung ablehnt bzw. Widerspruch gegen eine vom Auftrag abweichende Auftragsbestätigung erhebt. In diesen Fällen bestehen keine Schadensersatzansprüche des Kunden.

### 6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt bei Einhaltung der in den Preislisten angegebenen Mindestmenge zum Selbstkostenpreis. Der Besteller hat die Möglichkeit, die Pflanzen im Betrieb Tönisvorst abzuholen, wenn dies vorher vereinbart wurde. Wir haben das Recht, die vereinbarte Versandart den tatsächlichen Versandmöglichkeiten anzupassen, unter Wahrung der Interessen des Bestellers. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab bzw. bei Unterwegsabholung nicht in Empfang, so trägt er - ohne Rücksicht auf sein Verschulden - alle daraus entstehenden Schäden und Kosten, auch für den Untergang der Ware. Bei Überschreitung des Abholtermins der Ware ab Betrieb Tönisvorst haben wir das Recht, eine andere Versandart zu bestimmen. Der Besteller von unbewurzelten Stecklingen verpflichtet sich, die Lieferung im Winterhalbjahr - bei Frostgefährdung - direkt im Betrieb Tönisvorst in Empfang zu nehmen. Wir sind berechtigt, die Lieferung per Nachnahme durchzuführen oder Vorauszahlung zu verlangen. CC-Container werden von uns berechnet, sofern ein Austausch nicht möglich ist. Verkaufsverpackungen werden von uns nicht zurückgenommen.

### 7. Liefertermin

Der Liefertermin ist unverbindlich. Höhere Gewalt und von uns nicht zu vertretende Leistungsstörungen bei der Einhaltung des gewünschten Liefertermins berechtigen den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung geltend zu machen. Auch bei uns aus anderem Grund erfolgtem Überschreiten der Lieferfristen sowie bei Teillieferungen bleibt der Käufer zur Abnahme verpflichtet; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich der uns aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Geldforderung unser Eigentum. Erfolgt durch Dritte ein Zugriff auf die noch in unserem Eigentum stehenden Waren, insbesondere Pfändung im Weg der Zwangsvollstreckung, so hat der Käufer den Dritten sogleich auf unser Eigentum hinzuweisen und ihn über den Zugriff unter Übersendung bzw. Übergabe etwaiger Unterlagen sofort zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und einer Wiederherbeischaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten zu übernehmen sind. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs über die gelieferte Ware zu verfügen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nicht sicherheitsübereignet werden. Im Falle der Veräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware tritt der Käufer seine Forderungen gegen den Drittabnehmer an uns ab. Diese Forderungsabtretung erlischt bei vollständiger Bezahlung der Ware. Auf unser Verlangen hin ist der Käufer verpflichtet, Namen und Anschriften der Abnehmer bekannt zu geben. Wir sind berechtigt, den Abnehmern die Abtretung mitzuteilen. Unser Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Abnehmern im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherzustellen, dass die an uns abgetretenen Forderungen nicht durch Aufrechnung untergehen, sondern nur durch Zahlung erfüllt werden.

### 9. Herausgabe der Ware

Erfüllt der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber uns nicht pünktlich, wirkt er in unzulässiger Weise auf die gelieferte Ware ein, so können wir ohne Fristsetzung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware herausverlangen, unbeschadet des uns zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages. Bei Herausgabe der Ware ist der Käufer zur spesen- und frachtfreien Rücksendung und zum Ersatz eines etwaigen Minderwertes verpflichtet.

### 10. Mängelrüge und Transportschaden

Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Ware, das Gewicht oder die Stückzahl werden nur berücksichtigt, wenn sie uns unverzüglich - spätestens aber 5 Werktagen nach Empfang der Ware - schriftlich bekannt gegeben worden sind. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Berichtigung der Ware zu geben. Bei Transportschäden, die durch Bahn, Paketdienste oder den LKW-Versand entstanden sind, ist der Käufer verpflichtet, vor Abnahme der Ware bei der dafür in Frage kommenden Stelle unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme vornehmen zu lassen. Die Vorlage einer Tatbestandsaufnahme verpflichtet uns nicht, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei rechtzeitigen und zu Recht erhobenen Beanstandungen können wir - nach unserer Wahl - den Kaufpreis mindern oder Ersatz liefern. Bei rechtzeitig beanstandeten und nachgewiesenen Schäden haften wir bis zur Höhe des Warenwertes. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt, von sich aus den Kaufpreis zu mindern oder mit seiner Leistung zurückzuhalten. Das Vorstehende gilt auch, wenn eine andere als die bedungene Ware geliefert sein sollte. Muster und Katalogbeschreibungen zeigen nur die Durchschnittsbeschaffenheit der Ware und sind nicht verbindlich. Maße können nur als Anhaltspunkte gedacht werden. Beanstandungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn Ihrer schriftlichen Mitteilung der von uns der Ware beigelegte Packzettel beigelegt ist. Die Untersuchungs- und Rügepflicht erstreckt sich auch auf phytosanitäre Eigenschaften, also Schädlingsbefall, Viren und Krankheiten.

Zeigt der Kunde solche Mängel an, so hat er uns die Gelegenheit zu geben, die Ware selbst oder durch beauftragte Dritte zu untersuchen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kunde selbst einen Gutachter mit den notwendigen Feststellungen beauftragen. Gutachter kann nur ein kompetentes und allgemein anerkanntes Labor sein. Hat der Kunde einen solchen Verdacht, so hat er aus Gründen der Schadensminderung die möglicherweise befallenen Pflanzen von anderen Pflanzen abzusondern, um ein Übergreifen von Krankheiten zu vermeiden. Verkauf der Kunde die Ware an Verbraucher, so sind Ansprüche im Rahmen des sog. Lieferantenregresses ausgeschlossen, sofern der Kunde seine Rüge- und Untersuchungspflicht verletzt hat. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 6 Monaten, falls es sich nicht um Ansprüche aus einem zulässigen Lieferantenregress handelt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind nicht ausgeschlossen, hinsichtlich

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- b) sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

## 11. Lizenzen

Die dem Sortenschutz unterliegenden, lizenzpflichtigen Sorten dürfen nur mit einem gültigen Lizenzvertrag nachgebaut und vermehrt werden. Für geschützte, zum Sortenschutz angemeldete u. andere Sorte mit Warenzeichenvermerk berechnen wir eine Lizenzgebühr pro Jungpflanze, Rohware oder Steckling. Eventuell beim Käufer auftretende Mutationen sind dem Verkäufer direkt nach Entdecken zu melden. Will der Käufer seine Sortenschutzrechte veräußern, so steht dem Verkäufer ein Vorkaufsrecht zu. Bei einer Erweiterung des Sortenschutzes, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, gelten diese Erweiterungen ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Der Kunde gestattet uns unwiderruflich, seine Anbauflächen nach vorheriger Ankündigung und Terminabsprache zu besichtigen, um die Einhaltung des Sortenschutzes zu überprüfen.

## 12. Preise

Sämtliche Preise sind freibleibend. Die vereinbarten oder sich aus der Preisliste ergebenden Preise sind Netto-Euro-Preise ab Betrieb Tönisvorst. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Sollten die Preise in dem Zeitraum zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung verändert werden, so gelten die Preisänderungen auch für bereits bestätigte Aufträge.

## 13. Zahlungsweise

Zahlungen sind ausschließlich auf unser Bankkonto zu leisten. Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen mit befreiender Wirkung befugt, es sei denn, dass die Mitarbeiter von uns schriftlich bevollmächtigt sind. Jede Zahlung wird immer für die älteste Rechnung verbucht.

## 14. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Eine Überschreitung der Zahlungsziele hat automatisch den Verzug zur Folge, ohne dass es einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu berechnen. Bei Vorauszahlungen und Gutschrift des Rechnungsbetrages innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden je nach Artikel(wie auf der Rechnung angegeben 2 % Skonto auf den Warenwert der Rechnung (also ohne Mehrwertsteuer, Lizenzgebühr, Fracht und Verpackung) gewährt. Wir haben das Recht, für jede Mahnung einen Betrag von € 5,00 zu belasten. Akzeptierte und Kundenwechsel sowie etwaige Schecks werden stets nur zahlungshalber, also nicht an Erfüllungs- statt, entgegengenommen. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder uns andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Bei Wechselprolongation gehen alle daraus entstandenen Kosten und Zinsen zu Lasten des Käufers. Wir sind berechtigt, die Eintreibung der Forderung durch ein Inkassobüro vornehmen zu lassen, sofern der Schuldner länger als ein Vierteljahr in Verzug ist oder über sein Vermögen ein Vergleichsverfahren oder Insolvenzverfahren abgewickelt wird oder unmittelbar droht. Dadurch entstehende evtl. Honorare und Kosten trägt der Schuldner.

## 15. Beratung, Pflanzenschutz

Pflanzenschutzhinweise, Pflanzenschutzberatungen und sonstige nicht entgeltpflichtige Beratungen sind nicht Inhalt von Kaufverträgen. Sie stellen unverbindliche Informationen dar. Sie entheben den Kunden nicht von seiner Pflicht der sach- und fachkundigen Verarbeitung von uns gelieferter Ware und der notwendigen Sorgfalt insbesondere beim Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln sowie Wuchs- und Hemmstoffen. Der Kunde hat hinsichtlich des Pflanzenschutzes die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Kunde führt die Kultivierung in eigener Verantwortung durch. Er hat darauf zu achten, dass die eingesetzten Mittel aufeinander abgestimmt sind.

## 16. Garantien

Sämtliche Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Angebotsschreiben usw. sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, unverbindliche Beschaffungsangaben. Wir übernehmen für solche Beschreibungen keine Garantie und sie werden auch nicht Vertragsinhalt. Haben wir jedoch ausdrücklich eine Garantie übernommen, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ohne jede Einschränkung zu.

## 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Tönisvorst. Für Kaufleute ist Krefeld ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufern und Käufern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.

## 18. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteile oder unwirksam geworden sind, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.